

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 04.03.2024 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 11 vom 13.03.2024, S. 32 bzw. Anlage 1) mit der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 14.10.2024 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 45 vom 06.11.2024, S. 3 bzw. Anlage 1) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Beitragsschuld“ wird durch „Gebührenschuld“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenanforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
3. § 2 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
4. § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
Das Wort „Tinyhous“ wird durch „Kleinsthäuser (sog. Tiny Houses)“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „145“ wird durch „180“ ersetzt.
Die Zahl „165“ wird durch „200“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „110“ wird durch „141“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „110“ wird durch „141“ ersetzt.
8. § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
Der Betrag „34,50“ € wird durch „47,00“ € ersetzt.
Der Betrag „43,00“ € wird durch „60,00“ € ersetzt.
Die Nr. „5“ wird durch Nr. „3“ ersetzt.
Der Betrag „165,00“ € wird durch „200,00“ € ersetzt.
9. § 4 Abs. 10 wird als Satz 1 nummeriert und erhält folgende Fassung:
¹Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Binsberg (Landkreis Donau-Ries) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse II einhalten, betragen je angefangene 10 kg bei

1.	normaler Dichte (Gewicht > 0,4 kg/l)	1,60 €
2.	normaler Dichte mit zusätzlichem Aufwand oder niedriger Dichte (0,1 kg/l < Gewicht < 0,4 kg/l)	2,62 €
3.	sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l)	3,44 €

10. § 4 Abs. 10 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Ein zusätzlicher Aufwand beim Einbau liegt insbesondere vor,

- wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau verkleinert werden müssen,
- wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
- wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch erschwerte Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden oder
- wenn Abfälle wegen niedriger Dichte (0,1 kg/l < Gewicht < 0,4 kg/l) verdichtet eingebaut werden müssen.

11. § 4 Abs. 10 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Ein zusätzlicher Aufwand beim Sortieren liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Deponie Binsberg der Verwertung zuzuführen sind.

12. § 4 Abs. 10 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Ein zusätzlicher Aufwand besteht bei allen Abfällen mit sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l).

13. § 4 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Steinegaden, Gemeinde Röthenbach (Landkreis Lindau) angelieferten Abfällen, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – für die Deponieklasse I einhalten, betragen je angefangene 10 kg für

1.	asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05*)	2,05 €
2.	Asbestrohre	4,10 €
3.	Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern (AVV 17 06 03*, 17 06 04)	4,32 €

14. § 4 Abs. 12 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten an der Deponie Augsburg-Nord (Stadt Augsburg) angelieferten Abfällen betragen je angefangene 10 kg für

1.	die Deponieklasse I Anhang 3 Nummer 2 der Deponieverordnung – DepV – entsprechen	1,45 €
2.	asbesthaltige Baustoffe	1,70 €

<u>3.</u>	Dämmmaterial aus künstlichen Mineralfasern	5,00 €
-----------	---	---------------

15. § 4 Abs. 12 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

16. § 4 Abs. 13 Satz 1 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen am Umweltkompetenzzentrum in Langerringen betragen für

1. Altholz Klasse I – III (ausgenommen Möbelaltholz)	0,10 € pro kg
2. Altholz Klasse IV	0,30 € pro kg
3. Sonstiger Sperrmüll	0,30 € pro kg
4. Feuerlöscher bis 6 kg	12,00 € pro Stück
5. Feuerlöscher von 7 bis 12 kg	20,00 € pro Stück
6. Altöl bis 1 Liter Gebinde	3,00 € pro Gebinde
7. Altöl bis 5 Liter Gebinde	15,00 € pro Gebinde
8. Benzin, Heizöl bis 5 Liter Kunststoffgebinde	15,00 € pro Gebinde
9. Benzin, Heizöl bis 10 Liter Kunststoffgebinde	30,00 € pro Gebinde
10. Benzin, Heizöl bis 20 Liter Kunststoffgebinde	75,00 € pro Gebinde
12. Gaskartusche bis 1 Liter (dünnwandig)	6,00 € pro Stück
13. CO ² -Kartusche bis 1 Liter	6,00 € pro Stück

17. § 4 Abs. 13 Satz 2 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Sammlung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfälle beseitigt werden können (Problemabfälle) und nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Abfallwirtschaftssatzung ausgeschlossen sind, können bis 25 kg je Anlieferung gebührenfrei an stationären Problemabfallannahmestellen abgegeben werden.

18. § 4 Abs. 13 Satz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Für Mengen ab 25 kg fallen je angefangenes Kilogramm 3,00 € Gebühren an.

19. § 4 Abs. 13 Satz 4 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Für nicht haushaltsübliche Problemabfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen fallen ab dem ersten Kilogramm je angefangenes Kilogramm 3,00 € Gebühren an.

20. § 4 Abs. 13 Satz 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
Nicht angenommen werden die Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens,
welche in § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallwirtschaftssatzung genannt sind.
21. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bei Selbstanlieferung von Abfällen durch den Abfallbesitzer oder der Anlieferung durch
beauftragte Dritte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
22. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 (mehrmaliger Gefäßveränderungen), bei der
Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei
Selbstanlieferung bzw. Beauftragung Dritter zur Anlieferung und bei der Entsorgung
unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. Satz 3) wird die
Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Augsburg tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Augsburg, 23.02.2026
Landkreis Augsburg

Martin Sailer
Landrat